

Satzung

beschlossen auf dem ordentlichen Bundesparteitag 2010 in Wuppertal, 18.-19. 9. 2010, Silvio-Gesell-Tagungsstätte, geändert auf den ordentlichen Bundesparteitagen in Wuppertal am 30.10.2011, am 28.9.2013, am 10.10.2015 und am 14.09.2024

HUMANWIRTSCHAFTSPARTEI
Sitz: 09569 Oederan Strasse des Friedens 69
Tel.: 01573 1004200

Stand: 15.09.2024

Inhaltsverzeichnis

1 Abschnitt A: Grundlagen

§1 Name und Sitz der Partei

§2 Zweck

§3 Zielsetzung

2 Abschnitt B: Mitgliedschaft und Datenverarbeitung

§4 Voraussetzungen und Arten der Mitgliedschaft

§5 Aufnahme der Mitglieder

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§8 Datenverarbeitung und Datenschutz

3 Abschnitt C: Finanzordnung

§9 Finanzierung der Partei

§10 Beitragsordnung

§11 Zuwendungen (Spenden)

§12 Aufwandsentschädigungen und Aufwendungsersatz

§13 Buchführung und Rechenschaftsbericht

§14 Prüfungswesen, Verwendung der finanziellen Mittel, Verbot der Kreditaufnahme

4 Abschnitt D: Gliederung der Partei. Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse der Organe

§15 Gliederung der Partei nach Organisationsstufen

§16 Gliederung der Partei nach Gebietsverbänden, Organe der Gliederungen

§17 Organe der Bundespartei

§18 Der Bundesparteitag

§19 Der Parteivorstand, der erweiterte Parteivorstand

§20 Rücktritt von Parteiämtern, Tod eines Amtsträgers, Misstrauensabstimmung, Amtsenthebung

§21 Änderungsmeldungen, Meldepflichten

§22 Parteigerichtsbarkeit

5 Abschnitt E: Wahlordnung und Beschlussfassung

§23 Beschlussfassung, Protokollierung und Rechtmäßigkeit von Beschlüssen

§24 Wahlordnung zu Vorstandswahlen und anderen Parteiorganen

§25 Delegiertenrechte und Delegiertenwahlordnung

§26 Aufstellung von Bewerbern und Wahlen zu Volksvertretungen

6 Abschnitt H: zulässige Ordnungsmaßnahmen

§27 zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

§28 Ausschluss von Mitgliedern

§29 zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Gliederungen und Organe

7 Abschnitt I: Schlussbestimmungen

§30 Schlussbestimmungen

8 Abschnitt J: Anlagen

Anlage 1 Kontenrahmenplan

1 Abschnitt A: Grundlagen

§1 Name und Sitz der Partei

- (1) Die Partei heißt: HUMANWIRTSCHAFTSPARTEI. Sie soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt sie zu ihrem Namen den Zusatz e.V. Ihre Kurzbezeichnung lautet: HUMANWIRTSCHAFT
- (2) Ihr Sitz ist in Oederan.
- (3) Ihr Tätigkeitsbereich umfasst die Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Gebietsverbände führen den Namen HUMANWIRTSCHAFTSPARTEI unter Zusatz ihrer Organisationsstellung. Der Zusatz für Gebietsverbände ist nur an nachfolgender Stelle zulässig. In der allgemeinen Werbung und in der Wahlwerbung kann der Zusatz weggelassen werden.

§2 Zweck

- (1) Die HUMANWIRTSCHAFTSPARTEI ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes.
- (2) Der Zweck und das zentrale Thema der HUMANWIRTSCHAFTSPARTEI ist die Verwirklichung der Humanwirtschaft. Die Humanwirtschaft basiert auf den Erkenntnissen der natürlichen Wirtschaftsordnung (Freiwirtschaft), ergänzt mit neuesten, empirisch belegbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen. Eine entsprechende Geld- und Bodenordnung sind unverzichtbare Forderungen der Partei. Demzufolge muss jede künftige Satzung und das Grundsatzprogramm diese Reformen zwingend enthalten. Eine Satzung, die diese Reformen nicht enthält, oder eine Satzungsänderung, die diese Reformen aus der Satzung eliminieren soll, gelten als Änderung des Zwecks und ist nur dann möglich, wenn 100% der Mitglieder zustimmen. Dies gilt auch bei der Verschmelzung mit anderen Parteien.

§3 Zielsetzung

- (1) Die Partei erstrebt die Verwirklichung einer Gesellschaftsordnung, in der soziale Gerechtigkeit, wirtschaftliche und persönliche Freiheit gesichert sind. Nur in Verbindung mit einer gerechten Wirtschaftsordnung kann eine fortschrittliche Gesellschaftsordnung entstehen.
- (2) Voraussetzung dafür ist eine Reform des heutigen Geld- und Bodenrechts auf den Grundlagen der natürlichen Wirtschaftsordnung. Oberstes Ziel ist die Beseitigung aller Monopole, Vorrechte und anderer Wettbewerbsverzerrungen.
- (3) Die wesentlichen Attribute der HUMANWIRTSCHAFTSPARTEI sind: menschlich, fortschrittlich (progressiv), liberalsozial¹, ethisch 2+3, nachhaltig, friedliebend, fair, weltoffen.
- (4) Die Humanwirtschaft vereinigt die Gegensätze Eigen- und Gemeinnutz. Die HUMANWIRTSCHAFTSPARTEI vereinigt Menschen verschiedener Glaubens- und Denkrichtungen, die sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und zu einer freiheitlichen, rechtsstaatlichen Gesellschaftsordnung bekennen und diese Satzung anerkennen.

2 Abschnitt B: Mitgliedschaft und Datenverarbeitung

§4 Voraussetzungen und Arten der Mitgliedschaft

I) Arten der Mitgliedschaft

- (1) Vollmitgliedschaft
- (2) Ehrenmitgliedschaft
- (3) Fördermitgliedschaft

II) Voraussetzungen der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Partei kann sein, wer seine Willenserklärung abgibt, dass er (oder sie) die in §2 und §3 dieser Satzung genannten Zwecke und Ziele anerkennt und die satzungsgemäßen Pflichten erfüllt. Er (oder sie) muss beim Eintritt das 16. Lebensjahr vollendet haben und muss die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen.
- (2) Vollmitglied kann jede natürliche Person mit Hauptwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland und jeder deutsche Staatsbürger mit Wohnsitz im Ausland werden. Nichtdeutsche Staatsbürger mit festem Wohnsitz außerhalb der BRD können nur Fördermitglieder werden.
- (3) Ehrenmitglied wird, wem der Vorstand oder der Bundesparteitag die Ehrenwürde für besondere Verdienste verleiht.
- (4) Doppelmitgliedschaften können geduldet werden, falls die andere Partei eine Doppelmitgliedschaft zulässt und zur Humanwirtschaft kompatible Ziele verfolgt. Doppelmitglieder sollten weder für Parteiämter noch für allgemeine Wahlen zu Volksvertretungen als Kandidaten aufgestellt werden⁵. Ein Amtsinhaber bzw. ein Mandatsträger der HUMANWIRTSCHAFTSPARTEI darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein.
- (5) Fördermitglied kann jede natürliche Person, unabhängig von Staatsangehörigkeit, Wohnort oder Parteizugehörigkeiten werden.

§5 Aufnahme der Mitglieder

- (1) Über die Aufnahme entscheidet zunächst der Vorstand der zuständigen untersten Gliederung der Partei. Dieser hat die Aufnahme abzulehnen, wenn der Bewerber aus anderen Gründen als dem Streben nach Verwirklichung der im §2 und §3 genannten Ziele die Mitgliedschaft begehrt.
- (2) Gegen die Ablehnung kann der Bewerber die Entscheidung der Vorstände übergeordneter Verbände anrufen. Die Vorstände der übergeordneten Verbände haben das Recht, einen Aufnahmebeschluss des Vorstandes eines untergeordneten Verbandes aufzuheben.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt erst mit der Aushändigung eines auf den Namen des Bewerbers ausgestellten Mitgliedsausweises durch den 1. Vorsitzenden der Partei oder eine von ihm beauftragte Person.
- (4) Ein Anspruch auf Aufnahme in die Partei besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- (5) Über die Aufnahme als Fördermitglieder entscheidet der Bundesvorstand.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) wenn ein Mitglied einen Monat nach Mahnung an die letzte, der Bundesgeschäftsstelle mitgeteilten Adresse mit wenigstens drei Monatsbeiträgen im Rückstand ist. Der Wiedereintritt ist nach Begleichung der Beitragsschuld jederzeit wieder möglich ohne Verlust der Parteizugehörigkeitszeiten. Dies gilt jedoch max. 3 Jahre. Nach 3 Jahren ohne Beitragszahlung werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds gelöscht.
 - d) durch Ausschluss nach §28 dieser Satzung.
- (2) Der Austritt ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung hat schriftlich als Brief, Fax oder E-Mail an die Bundesgeschäftsstelle (Bgst) zu erfolgen. Der Mitgliedsausweis ist an die Bgst zurückzusenden. Der Austritt gilt mit der schriftlichen Bestätigung durch die Bgst. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht erstattet, bereits fällig gewordene, aber nicht erbrachte Pflichten sind zu erfüllen.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Voll- und Ehrenmitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Sie wirken an der politischen Willensbildung der Partei mit. Sie haben insbesondere gleiches Stimmrecht und gleiche Möglichkeiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts innerhalb der Partei.
- (2) Doppelmitglieder haben bis auf die Ausübung des passiven Wahlrechts die gleichen Rechte und Pflichten wie Vollmitglieder. Weist ein Doppelmitglied seinen Austritt aus der anderen Partei nach, wird er zum Vollmitglied.
- (3) Fördermitglieder arbeiten in der Regel an der Internationalisierung der Humanwirtschaft. Sie werden zu allen Versammlungen eingeladen, haben dort gleiches Rederecht wie die Vollmitglieder, besitzen jedoch weder das aktive noch das passive Wahlrecht und haben kein Stimmrecht. Sie werden in der Mitgliederstatistik nicht, bzw. separat erfasst.
- (4) Die Wahrnehmung der Rechte gemäß §7(1)- §7(3) setzt die ordnungsgemäße Beitragszahlung voraus.
- (5) Alle Mitglieder sind angehalten, sich für die Ziele der Partei im Rahmen ihrer Möglichkeiten einzusetzen und das Ansehen und die Einheit der Partei zu stärken. Die Beschlüsse der Partei sind für alle Mitglieder verbindlich. Regelmäßige Beitragszahlung ohne besondere Aufforderung ist Pflicht.
- (6) Alle Mitglieder und Untergliederungen sind verpflichtet alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der HUMANWIRTSCHAFTSPARTEI richtet. Unvereinbar mit der humanistischen Einstellung der Partei ist die Zusammenarbeit mit Personen, Gruppen und Parteien, die ihre Ziele mit Gewaltbereitschaft und Gewaltanwendung durchsetzen wollen.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Änderung der von der Partei erfassten Adress- bzw. Kontodaten (siehe §8 (1)) die neuen Daten mitzuteilen. Bei Versäumnis kann die Partei die hierdurch entstehenden Kosten (z.B. für eine Rückbuchung) dem Mitglied in Rechnung stellen.
- (8) Alle Mitglieder können in alle Protokolle der Partei Einsicht erhalten. Ausnahmen können bei laufenden Rechtsangelegenheiten beschlossen werden. Protokolle werden in der Regel im internen Bereich auf der Webseite veröffentlicht.
- (9) Mitglieder der Parteigerichte und der Parteischiedsstelle sind auch nach Beendigung ihres Amtes zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Tatsachen und über die Beratung auch gegenüber Parteimitgliedern verpflichtet.
- (10) Alle Mitglieder sind verpflichtet, auch nach Beendigung der Mitgliedschaft die Datenschutzrichtlinien der Partei und das Datenschutzgesetz zu achten.
- (11) Jedes Vollmitglied darf für Parteiämter kandidieren, sofern keine Interessenkonflikte bestehen. Interessenkonflikte sind in §4(4) und in §12(2) beschrieben. Darüber hinaus wird ein Interessenkonflikt als gegeben angenommen, wenn ein Entscheidungsträger der Partei bei einer juristischen Person, mit der die Partei Geschäftsbeziehungen unterhält, eine Position innehat, die die Entscheidungsfindung beeinflussen kann. Interessenkonflikte bestehen grundsätzlich bei Mitgliedern und Mitarbeitern von Lobbyorganisationen und parteifremden Denkfabriken.

§8 Datenverarbeitung und Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds erfasst die HUMANWIRTSCHAFTSPARTEI folgende Daten: Vorname, Name, Geburtsdatum, vollständige Adresse, E-Mailadresse, Bundesland, Telefonnummer, Faxnummer, gewählte Beitragshöhe, Eintrittsdatum, bezahlte Beiträge und getätigte Spenden. Wird eine Einzugsermächtigung erteilt, werden auch die Kontodaten erfasst. Bei Doppelmitgliedschaften wird zudem die Parteizugehörigkeit zur anderen Partei gespeichert. Diese Informationen werden im parteieigenen EDV-System gespeichert. Jedem Mitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die Bundespartei führt eine zentrale Mitgliederdatei. Sie kann diese Aufgabe delegieren.
- (2) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von der Partei grundsätzlich nur dann verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des in §2 genannten Zwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betreffende Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- (3) Innerhalb der Partei erfolgt eine Weitergabe personenbezogener Daten an die zuständigen Untergliederungen.
- (4) Zwecks Kontaktaufnahme unter den Mitgliedern werden Name, E-Mailadresse oder Telefonnummer an Mitglieder der Partei bei Nachfrage ausgehändigt. Eine schriftliche Versicherung, dass die Daten ausschließlich zu diesem Zweck genutzt werden, ist zu leisten. Gegen eine Weitergabe dieser Daten an Mitglieder kann schriftlich bei der Geschäftsstelle Widerspruch eingelegt werden.
- (5) Vorname, Nachname und die parteieigene E-Mailadresse der Amtsinhaber werden auf der Webseite der Partei veröffentlicht. Falls die betreffenden Personen ihre Zustimmung erteilen, können auch andere Kontaktdaten, insbesondere eine Telefon- bzw. Faxnummer und ein Passfoto veröffentlicht werden.
- (6) Politische Parteien sind verpflichtet, bei Spenden über 10.000€ pro Person und Jahr den Zuwender mit vollem Namen und Anschrift im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen. Bei Spenden über 50.000€ pro Person/Jahr muss die Spende dem Präsidenten des Deutschen Bundestages angezeigt werden. Dieser veröffentlicht die Zuwendung unter Angabe des Zuwenders zeitnah als Bundesdrucksache.
- (7) Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte außerhalb der Partei erfolgt nur auf richterliche Anordnung oder bei einer gesetzlichen Verpflichtung.
- (8) Beim Austritt werden die personenbezogenen Daten aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht, wenn diese wegen einer gesetzlichen Bestimmung (z.B. Steuerrecht) nicht einer Aufbewahrungspflicht unterliegen.
- (9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft nach §6 werden die Daten solange gespeichert, bis das Mitglied seinen Austritt schriftlich erklärt, höchstens jedoch 3 Jahre nach Zugang der 2. Mahnung.

3 Abschnitt C: Finanzordnung

§9 Finanzierung der Partei

- (1) Die Finanzierung der Partei erfolgt durch:
 - a) Einmalige Aufnahmegebühren
 - b) Regelmäßige Beiträge
 - c) Eintrittsgelder für Parteiveranstaltungen
 - d) Zuwendungen (Spenden)
 - e) Verkauf von Printmedien, Ton- und Bildträgern (nur im Rahmen der politischen Tätigkeit)
 - f) Einnahmen aus Vermögen
 - g) Staatliche Zuwendungen nach §18 PartG
 - h) Sonderumlagen

§10 Beitragsordnung

- (1) Der Bundesparteitag beschließt eine Beitragsordnung, die in den Publikationsorganen der Partei veröffentlicht wird.
- (2) Jedes Mitglied hat Beiträge zu zahlen, die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden.
- (3) In der Beitragsordnung können ermäßigte Beiträge festgelegt werden.
- (4) Ermäßigte Beiträge berühren nicht die Rechte und Pflichten der Mitglieder nach §7.
- (5) Die Beiträge werden zentral an die Bundespartei gezahlt.
- (6) Die Erhebung einer Aufnahmegebühr ist zulässig und wird in der Beitragsordnung geregelt. Sollte auf eine Aufnahmegebühr nicht verzichtet werden, sollte deren Höhe so bemessen sein, dass lediglich die zu erwartenden Kosten der Mitgliedsbetreuung gedeckt werden.
- (7) Der Anteil der Landesverbände an den Mitgliedsbeiträgen wird in der Beitragsordnung festgelegt.
- (8) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten der Partei können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden. Die maximale Höhe der Umlage wird anhand der Mindesthöhe des Sozialbeitrages berechnet. Sie beträgt das Sechsfache des Sozialbeitrages für Vollzahler und das Zweifache des Sozialbeitrages für soziale Härtefälle. Über Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen und den Kreis der zahlungspflichtigen Mitglieder entscheidet der zuständige Parteitag oder Hauptversammlung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen. Fördermitglieder sind von Umlagen ausgenommen.

§11 Zuwendungen (Spenden)

- (1) Zur Annahme von Zuwendungen sind nur die Bundespartei und kassenführende Untergliederungen der Partei berechtigt, wobei die Vorschriften des Parteiengesetzes (§25) zu berücksichtigen sind.
- (2) Zuwendungsbestätigungen können von allen kassenführenden Untergliederungen der Partei und der Bundespartei ausgestellt werden.
- (3) Vordrucke für Zuwendungsbestätigungen werden einheitlich von der Bundesgeschäftsstelle zur Verfügung gestellt und müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
- (4) Zuwendungen müssen im Rechenschaftsbericht der kassenführenden Gliederungen der Partei, bei denen die Zuwendungen gebucht werden, als solche ausgewiesen werden.

§12 Aufwandsentschädigungen und Aufwendungsersatz

- (1) Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter der Partei haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für die Partei entstanden sind. Die Erstattung erfolgt maximal in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind. Die Gliederungen der Partei können hiervon abweichende Regelungen treffen.
- (2) Vorstandmitglieder der Bundespartei und deren Gliederungen üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie dürfen in keinem arbeitsrechtlichen oder arbeitsrechtlich ähnlichen Verhältnis zur Partei und deren Institutionen stehen und dürfen nicht Auftragnehmer der Partei sein.
- (3) Ausführende Personen können besoldet werden. Diesen steht jedoch keinerlei Entscheidung über Politik und Geschäftsführung zu.

§13 Buchführung und Rechenschaftsbericht

- (1) Die Bundespartei (Bundesgeschäftsstelle), die Landesverbände und die untergeordneten Gliederungen haben unter der Verantwortung der Vorstände Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu führen und jährlich einen Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften des §24 PartG aufzustellen und bis zum 31. Mai an die Bundesgeschäftsstelle zu senden.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Gliederungen, die nach den gesetzlichen Vorschriften nicht zwingend zur doppelten Buchführung verpflichtet sind, können auch eine einfache Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung erstellen. Dies entbindet jedoch nicht von der Pflicht, einen Rechenschaftsbericht zu erstellen und an die Bundesgeschäftsstelle weiterzuleiten.
- (4) Die HUMANWIRTSCHAFTSPARTEI benutzt einen eigenen Kontenrahmenplan⁶. Dieser orientiert sich an den Vorgaben des DATEV SKR 49. Bei Bedarf kann der Kontenplan analog zum SKR 49 nach den eigenen Bedürfnissen erweitert werden.
- (5) Die Aufbewahrungsfrist für alle Finanzangelegenheiten betreffenden Unterlagen, namentlich unter anderem Belege, Bücher, Jahresabschlüsse, beträgt 10 Jahre⁷. Die Frist beginnt mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die betreffenden Unterlagen erstellt wurden.

§14 Prüfungswesen, Verwendung der finanziellen Mittel, Verbot der Kreditaufnahme

- (1) Die Bundesgeschäftsstelle und alle kassenführenden Verbände haben die Kassen und das Rechnungswesen durch satzungsgemäß gewählte Rechnungsprüfer prüfen zu lassen. Mitglieder der Vorstände können nicht zu Rechnungsprüfern gewählt werden.
- (2) Die finanziellen Mittel der Partei dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck und nur für die den Parteien nach dem Grundgesetz und dem Parteiengesetz obliegenden Aufgaben verwendet werden. Die Finanzierung, Unterstützung und Förderung von anderen Organisationen gehört nicht zu den Aufgaben der Partei, somit sind Spenden an andere Organisationen und Patenschaften unzulässig.
- (3) Kreditaufnahmen sind unzulässig.
- (4) Die Schatzmeister aller Gliederungen der Partei und der Bundespartei sind berechtigt, Ausgaben, die nicht durch ordentliche Einnahmen gedeckt sind, zu widersprechen. Ordentliche Einnahmen sind Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen im laufenden Parteijahr. Der Widerspruch bewirkt, dass die vorgesehene Ausgabe nicht getätigt werden darf, es sei denn, der zur Entscheidung befugte Vorstand lehnt mit Mehrheit den Widerspruch ab und stellt den Referenten von der Verantwortung für diese Ausgabe frei.
- (5) Dieses Finanzstatut und die Beitragsordnung sind verbindliches unmittelbar wirkendes Satzungsrecht für alle Landesverbände und Untergliederungen der Partei und gehen allen Finanz- und Beitragsregelungen der Untergliederungen der Partei vor.

4 Abschnitt D: Gliederung der Partei. Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse der Organe

§15 Gliederung der Partei nach Organisationsstufen

(1) Organisationsstufen der Partei sind

- a) Die Bundespartei
- b) Die Landesverbände
- c) Kreisverbände
- d) Ortsverbände
- e) Auslandsgruppen
- f) Stützpunkte

(2) Andere regionale Zusammenschlüsse können nach kommunalpolitischen oder organisatorischen Aufgaben gebildet werden. Die Bildung solcher Gliederungen bedarf der Zustimmung der zuständigen Landesparteitage.

(3) Stützpunkte haben eine Sonderfunktion im Strukturaufbau. Sie sind parteiliche Keimzellen bei fehlender Struktur nach §15(1)d) und e). Sie entstehen durch die Bereitschaftserklärung von Parteimitgliedern zur aktiven Mitarbeit nach Absprache mit dem übergeordneten Vorstand. Aufgabe ist die kommunale Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, die Partei kommunalpolitisch zu verankern und Strukturen nach §15(1)d) und e) aufzubauen. Dazu gehören neben der Organisation von Veranstaltungen auch die Abgabe von Presseerklärungen zu kommunalpolitischen Themen.

(4) Keine Untergliederung der Partei kann sich auflösen, solange drei von ihren Mitgliedern bereit sind, die Arbeit fortzusetzen.

(5) Bei Auflösung eines Bezirksverbandes, eines Kreisverbandes oder eines Ortsverbandes ist Rechtsnachfolger der zuständige Landesverband, bei Auflösung eines Landesverbandes die Bundespartei.

§16 Gliederung der Partei nach Gebietsverbänden, Organe der Gliederungen

(1) Die Partei gliedert sich in Landesverbände, welche jeweils von einem drei- bis siebenköpfigen Vorstand geleitet werden.

(2) Die Landesverbände können nach ihren Bedürfnissen Untergliederungen schaffen, das sind:

- a) Bezirksverbände
- b) Kreisverbände
- c) Ortsverbände, Stützpunkte
- d) Zusammenschlüsse nach §15(2)

(3) Die Untergliederungen werden jeweils von einem drei- bis fünfköpfigen Vorstand geleitet.

(4) Die zuständigen Vorstände leiten den jeweiligen Landesverband bzw. die Untergliederungen und führen dessen Geschäfte nach dem Parteiengesetz und dieser Satzung sowie den Beschlüssen der ihnen übergeordneten Organe.

(5) Die Vorstände der Landesverbände und der Untergliederungen müssen aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern bestehen:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Schatzmeister

(6) Die kassen- oder kontoführenden Landesverbände und Untergliederungen müssen je zwei Rechnungsprüfer wählen (§14 (1)).

(7) Die Vorstände und Rechnungsprüfer werden von den Mitgliedern bzw. deren Delegierten gewählt.

(8) In jedem Jahr findet bei den Landesverbänden ein Parteitag statt, bei den Untergliederungen eine Jahreshauptversammlung.

(9) Zu ordentlichen Landesparteitagen und zu den ordentlichen Hauptversammlungen müssen die Mitglieder bzw. Delegierten mindestens 30 Tage vor dem Tagungstermin eingeladen werden.

(10) Zu außerordentlichen Landesparteitagen und Hauptversammlungen ist eine Einladungsfrist von 10 Tagen einzuhalten.

Werden vorgezogene Neuwahlen verkündet, an denen der Landesverband oder die Untergliederung teilnehmen will, kann die Frist zur Einladung auf bis zu 3 Tage verkürzt werden.

(11) Die Einladungen erfolgen schriftlich in Briefform per E-Mail, Fax oder per Post.

(12) Die Geschäftsordnung des Bundesparteitages kann von Landesverbänden und Untergliederungen an ihre jeweiligen Bedürfnisse angepasst werden. Diese Anpassungen sind schriftlich festzulegen und mit 2/3 Mehrheit zu beschließen. Wo derartige Anpassungen nicht vorgenommen werden, gilt die Geschäftsordnung des Bundesparteitages.

(13) Für die Antragstellung muss Mitgliedern und Untergliederungen genügend Zeit gelassen werden. Einsendeschluss ist 10 Tage vor dem Tagungstermin.

(14) Über die Zulassung von Anträgen, die sich aus der Situation der jeweiligen Tagung ergeben, entscheidet das Plenum nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

(15) Untergliederungen können sich unter Maßgabe des Parteiengesetzes und dieser Satzung eine eigene Parteigerichtsbarkeit schaffen.

(16) Für Wahlen, Beschlussfassung und Dokumentation ist Abschnitt E: Wahlordnung und Beschlussfassung dieser Satzung verbindlich.

§17 Organe der Bundespartei

Organe der Bundespartei sind

- a) der Bundesparteitag
- b) der Parteivorstand
- c) die Parteischiedsstelle
- d) das Bundesparteigericht

§18 Der Bundesparteitag

- (1) Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Partei. Die Beschlüsse des Bundesparteitages sind für alle Gliederungen der Partei und für ihre Mitglieder bindend.
- (2) In jedem Jahr findet ein ordentlicher Bundesparteitag statt. Der Tagungstermin muß drei Monate vorher im Publikationsorgan, oder wenn dieses nicht erscheint, in Briefform per E-Mail, Fax oder per Post bekanntgegeben werden. Die Delegiertenmappe inkl. Einladung und Tagesordnung werden den Mitgliedern spätestens 15 Tage vor Tagungsbeginn schriftlich per Post zugestellt.
- (3) Ein außerordentlicher Bundesparteitag muss einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Landesparteitage, die einfache Mehrheit des erweiterten Parteivorstandes oder der Bundesparteitag dies verlangen.
- (4) Der Bundesparteitag ist öffentlich. Der Bundesparteitag kann durch Beschluss die Öffentlichkeit aufheben.
- (5) Der Bundesparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Für Wahlen, Beschlussfassung und Dokumentation ist Abschnitt E: Wahlordnung und Beschlussfassung dieser Satzung verbindlich.

I) Aufgaben des Bundesparteitages

- (1) Der Bundesparteitag fasst Beschlüsse
 - a) über das Parteiprogramm,
 - b) die Satzung,
 - c) die Beitragsordnung gemäß §10 .
 - d) die Parteigerichtsordnung,
 - e) über die Auflösung sowie über die Verschmelzung mit anderen Parteien. Beschließt der Bundesparteitag die Auflösung oder die Verschmelzung mit anderen Parteien, so hat eine Urabstimmung über einen solchen Beschluss zu erfolgen. Der Beschluss wird nur rechtskräftig, wenn mindestens 4/5 der Mitglieder zustimmen und §2 (2) diese Satzung erfüllt ist.
- (2) Der Bundesparteitag wählt den Parteivorstand.
- (3) Der Bundesparteitag wählt die Mitglieder der Bundesschiedsstelle gemäß §22 III).
- (4) Der Bundesparteitag wählt die Mitglieder des Bundesparteigerichtes gemäß §22 IV).
- (5) Der Bundesparteitag wählt drei Rechnungsprüfer (§14 (1)).
- (6) Der Bundesparteitag nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen und entscheidet nach der Generaldebatte über die Entlastung des Vorstandes.

II) Zusammensetzung

- (1) Grundsätzlich darf jedes Mitglied am Bundesparteitag teilnehmen. Rederecht haben nur die stimmberechtigten Delegierten, die Vorstandsmitglieder der Bundespartei und der Landesverbände, der Generalsekretär und der Bundesgeschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsordnung kann Ausnahmeregelungen erlassen.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder des Bundesparteitages sind die Delegierten der Untergliederungen, der Parteivorstand und der Generalsekretär. Die Mitglieder des Bundesparteitages sind auch die Mitglieder von außerordentlichen Parteitag.
- (4) Delegierte sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

III) Anträge an den Bundesparteitag

- (1) Der Bundesparteitag berät und beschließt die ordnungsgemäß eingereichten Anträge.
 - a) Einsendeschluss für Anträge ist 30 Tage vor Tagungstermin.
 - b) Antragsberechtigt sind alle Vorstände und Mitglieder- und Delegiertenversammlungen der Untergliederungen und vom Parteivorstand einberufene Arbeitstagungen.
 - c) Den Anträgen ist das Protokoll der Vorstandssitzung, der Arbeitstagungen, der Hauptversammlungen oder der Landesparteitage beizufügen.
 - d) So eingereichte Anträge müssen behandelt werden.
- (2) Über die Zulassung von Anträgen, die sich aus der Situation des Parteitages ergeben, entscheidet der Bundesparteitag nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

§19 Der Parteivorstand, der erweiterte Parteivorstand

I) Der Parteivorstand

- (1) Der Parteivorstand bestimmt die Richtlinien für die Politik der Partei.
- (2) Der Parteivorstand ist an Beschlüsse des Bundesparteitages gebunden.
- (3) Vertretungsberechtigung
 - a) Vertretungsberechtigt in allen rechtlichen Angelegenheiten sind der 1. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
 - b) Bei Bankgeschäften ist für Zahlungsvorgänge die Unterschrift des Schatzmeisters und des 1. Vorsitzenden erforderlich. Ist eine der beiden Personen verhindert, wird sie vom 2. Vorsitzenden vertreten. Diese Regelung gilt für sämtliche Untergliederungen, sofern sie keine eigenen Regelungen getroffen haben.
 - c) Der Parteivorstand kann dem Bundesgeschäftsführer oder einer anderen Person, die mit der Führung der Geschäfte betraut worden ist, eine Verfügungsberechtigung für ein bestehendes Unterkonto erteilen.
 - d) Einsicht in alle Konten der Partei wird dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Generalsekretär und dem Geschäftsführer oder der Person, die durch den PV mit der Geschäftsführung betraut wurde, eingeräumt.

- (4) Der Parteivorstand besteht aus:
- dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister und
 - bis zu sechs weiteren Vorstandmitgliedern.
- (5) Wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder eine Vorstandssitzung wünscht, ist durch den 1. Vorsitzenden eine solche einzuberufen.
- (6) Über die Zuständigkeiten der Ressortaufgaben beschließt der Vorstand auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden.
- (7) Der Parteivorstand kann Mitglieder des Vorstandes mit der Geschäftsführung betrauen.
- (8) Der Vorstand kann einen Generalsekretär berufen. Diese Berufung bedarf der Zustimmung durch den Parteitag in geheimer Abstimmung.
- (9) Der Parteivorstand beruft den Bundesgeschäftsführer.
- (10) Der Bundesgeschäftsführer und der Generalsekretär nehmen an den Sitzungen des Parteivorstandes mit beratender Stimme teil.
- (11) Der Parteivorstand beruft die hauptamtlichen Mitarbeiter der Bundesgeschäftsstelle und anderer Organe und Einrichtungen der Bundespartei.
- (12) Alle Vorstandmitglieder führen ihr Ressort selbständig und sind dem Parteivorstand und dem Parteitag gegenüber verantwortlich.
- (13) Die Parteivorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann Berater zu den Sitzungen hinzuziehen.

II) Der erweiterte Parteivorstand

- Dem erweiterten Parteivorstand gehören der Parteivorstand und die Vorsitzenden der Landesverbände an.
- Gehört ein Landesvorsitzender dem Parteivorstand schon an oder ist verhindert, kann der betroffene Landesvorstand ein anderes Landesvorstandsmitglied delegieren.
- Der erweiterte Parteivorstand soll zweimal im Jahr tagen.
- Die Sitzungen des erweiterten Parteivorstandes sind nicht öffentlich. Auf Antrag von drei Vorstandmitgliedern des erweiterten Parteivorstandes kann Parteiöffentlichkeit hergestellt werden.
- Stimmberechtigt sind der Parteivorstand und die weiteren Mitglieder des erweiterten Parteivorstandes.

§20 Rücktritt von Parteiämtern, Tod eines Amtsträgers, Misstrauensabstimmung, Amtsenthebung

I) Rücktritt von einem Parteiamt

- Ein Rücktritt von einem Vorstandsamt ist nur dann möglich, wenn der Vorstand dadurch nicht handlungsunfähig wird, d.h. von min. 3 weiteren Personen besetzt bleibt. Ein Rücktritt zur Unzeit ist nicht möglich.
- Möchte ein Vorstandsmitglied zurücktreten und würde dadurch der Vorstand handlungsunfähig oder die Mindestbesetzung nicht erreicht werden, muss eine ordentliche oder außerordentliche Versammlung einberufen werden. Erst bei dieser Versammlung kann das Vorstandsmitglied seinen Rücktritt erklären und die Gliederung die Position neu besetzen.
- Der Rücktritt während der Amtszeit ist schriftlich zu erklären. Die Mitteilungspflichten nach §21 (1) a) sind zu beachten.

II) Ausfall eines Vorstandsmitglieds

- Fällt ein Vorstandsmitglied wegen Tod, schwerer Krankheit, Geschäftsunfähigkeit, Ausschluss aus der Partei oder sonstiger höherer Gewalt aus und weist dadurch der Vorstand nicht die Mindestbesetzung auf, ist eine ordentliche bzw. außerordentliche Versammlung einzuberufen und die Position neu zu besetzen.
- Der Vorstand kann kommissarisch eine Person mit den entsprechenden Aufgaben bis zur Neuwahl betrauen.
- Fallen mehrere oder alle Vorstandsmitglieder gleichzeitig aus, übernimmt der Vorstand der nächsthöheren Gliederung die Amtsgeschäfte. Er kann diese Aufgabe an Mitglieder delegieren, die kommissarisch bis zur Wahl die Amtsgeschäfte führen.

III) Amtsenthebung, Misstrauensabstimmung

- Gewählte Amtsinhaber der Partei können von ihren Ämtern nur dann enthoben werden, falls die zulässigen Ordnungsmaßnahmen in dieser Satzung und der Sachverhalt dies zulassen und die zuständige Schiedsstelle und/oder das Parteigericht dies durch ihre Urteile bestätigt haben. Ist ein Vorstand durch eine Amtsenthebung handlungsunfähig geworden, ist die Position analog zu Punkt II) zu besetzen.
- Ordentliche bzw. außerordentliche Versammlungen und Parteitage können gegen einzelne, von ihnen gewählte Amtsträger einen begründeten Misstrauensantrag stellen und darüber abstimmen.

§21 Änderungsmeldungen, Meldepflichten

- Die Vorstände der Untergliederungen melden/schicken der Bundesgeschäftsstelle:
 - alle Veränderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes (sofort nach Kenntnisnahme)
 - Spenden über 50.000€ pro Person/Jahr (sofort nach Kenntnisnahme)
 - Rechenschaftsberichte (spätestens bis zum 31. Mai des Jahres für das zurückliegende Geschäftsjahr)
 - Protokolle der Parteitage, Versammlungen und Vorstandssitzungen. (sofort nach Fertigstellung)
 - Alle Werbematerialien, die die Untergliederung erstellt hat. (Am Jahresende, bzw. in Wahljahren vor der Anzeige der Wahlteilnahme).
 - Einladungen zu Parteiveranstaltungen und Öffentlichkeitsaktionen. (Am Jahresende, bzw. in Wahljahren vor der Anzeige der

Wahlteilnahme).

g) Informationen über geplante Zusammenarbeit mit anderen Gruppen und Parteien und geplante gemeinsame Veranstaltungen.

(2) Die Bundesgeschäftsstelle

a) Meldet die Änderungen bei der Zusammensetzung von Vorständen an den Bundeswahlleiter

b) Mahnt alle nicht bis zum 31. Mai eingegangenen Rechenschaftsberichte an.

c) Erstellt in Zusammenarbeit mit dem Finanzreferenten den Rechenschaftsbericht der Bundespartei und leitet diesen an den Bundeswahlleiter bzw. dem Präsidenten des Deutschen Bundestages bis spätestens 30. September weiter.

d) Bewahrt die Protokolle der Bundespartei und der Untergliederungen auf.

e) Sammelt alle Werbematerialien und Einladungen zu Veranstaltungen der Bundespartei und der Untergliederungen. Diese werden für den Nachweis der Öffentlichkeitsarbeit gegenüber dem Bundeswahlausschuss zur Anerkennung der Parteieigenschaft benötigt und sind bei einer Wahlteilnahme zusammen mit der Wahlanzeige oder auf Aufforderung des Bundeswahlleiters einzureichen.

§22 Parteigerichtsbarkeit

Die Parteigerichtsbarkeit gliedert sich in Schiedsstellen (1. Instanz) und Parteigerichte (2. Instanz). Keine Person darf in Parteigerichtsverfahren in beiden Instanzen urteilenderweise tätig werden. Alle Landesverbände sind angehalten, nach Möglichkeit Schiedsstelle und Parteigericht zu wählen. Wo dies nicht geschehen ist, sind die Bundesschiedsstelle und/oder das Bundesparteigericht zuständig.

I) Schiedsstellen

(1) Schiedsstellen dienen der Schlichtung von Streitigkeiten und der Entscheidung über die Rechtmäßigkeit von Ordnungsmaßnahmen nach §29 zwischen Mitgliedern, Organen oder Gliederungen der Partei.

(2) Schiedsstellen bestehen aus einem 1. Vorsitzenden, welcher die Schiedsstelle unter Einbeziehung der streitigen Parteien zu jedem Verfahren neu mit mindestens vier Beisitzern besetzt.

(3) Für den Vorsitzenden der Schiedsstelle ist ein Vertreter zu wählen.

(4) Der Vorsitzende der Schiedsstelle wird vom Landesparteitag gemäß §24 (8) für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(5) Die Beisitzer werden wie folgt berufen:

a) Jede der Streitparteien benennt 2 Parteimitglieder ihrer Wahl.

b) Bei vier oder mehr Streitparteien verringert sich die Anzahl der Beisitzer auf je einen pro Streitpartei.

(6) Der Vorsitzende der Schiedsstelle, seine Vertretung und auch die jeweils berufenen Beisitzer dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(7) Die Schiedsstelle entscheidet mit einfacher Mehrheit. Enthaltungen sind nicht möglich.

(8) Das Verfahren erfolgt nach der Parteigerichtsordnung.

(9) Die Parteischiedsstelle muss ein Urteil fällen. Einstellung des Verfahrens gilt als Urteil.

(10) Die Entscheidung muss mit Gründen versehen sein und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

(11) Gegen das Urteil der Schiedsstelle kann Widerspruch beim Parteigericht eingelegt werden.

(12) Wenn ein Landesverband zwar eine Schiedsstelle, aber kein Parteigericht gebildet hat, gilt das Bundesparteigericht als 2. Instanz.

II) Parteigerichte

(1) Ein Parteigericht kann nur gewählt werden, wo Vorsitz und Vertretung einer Schiedsstelle gewählt und im Amt sind.

(2) Parteigerichte befassen sich mit den Urteilen von Schiedsstellen, wenn Betroffene Widerspruch eingelegt haben, und entscheiden dann parteirechtsgültig.

(3) Parteigerichte werden von Landesparteitagen für die Dauer von zwei Jahren gemäß §24 (8) dieser Satzung gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(4) Parteigerichte setzen sich zusammen aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, für die jeweils eine Vertretung zu wählen ist. Der Vorsitzende und die Stellvertretung sollten nach Möglichkeit zum Richteramt befähigt sein oder eine juristische Ausbildung besitzen.

(5) Die Verfahren der Parteigerichte bestimmen sich nach der Parteigerichtsordnung, welche vom Bundesparteigericht erarbeitet und vom Bundesparteitag beschlossen wird.

(6) Kein Mitglied des Parteigerichtes darf Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zur Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen.

(7) Parteigerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(8) Parteigerichte prüfen die Urteile von Schiedsstellen auf Verfahrensmängel und können diese Urteile aufheben oder bestätigen oder in zu begründenden Ausnahmefällen ein Verfahren zur letztinstanzlichen Entscheidung an das Bundesparteigericht weiterleiten.

(9) Parteigerichte fällen ihr Urteil mit einfacher Mehrheit. Enthaltungen sind nicht möglich.

(10) Die Entscheidungen der Parteigerichte müssen begründet werden.

III) Die Bundesschiedsstelle

(1) Die Bundesschiedsstelle dient der Schlichtung von Streitigkeiten und der Entscheidung über die Rechtmäßigkeit von Ordnungsmaßnahmen nach Abschnitt H: zulässige Ordnungsmaßnahmen dieser Satzung zwischen Mitgliedern, Organen oder Gliederungen der Partei in den Fällen, in denen keine Entscheidung durch Schiedsstellen gemäß I) herbeigeführt werden kann,

sowie in allen Fällen, in die der Bundesvorstand involviert ist.

- (2) Die Bundesschiedsstelle besteht aus einem Vorsitzenden, welcher die Schiedsstelle unter Einbeziehung der streitigen Parteien zu jedem Verfahren neu mit mindestens vier Beisitzern besetzt.
- (3) Für den Vorsitzenden der Schiedsstelle ist ein Vertreter oder eine Vertreterin zu wählen. Der Vorsitzende und die Stellvertretung sollten nach Möglichkeit zum Richteramt befähigt sein oder eine juristische Ausbildung besitzen.
- (4) Der Vorsitzende der Schiedsstelle wird vom Bundesparteitag gemäß §24 (8) für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Die Beisitzer werden wie folgt berufen:
 - a) Jede der Streitparteien benennt 2 Parteimitglieder
 - b) Ist der Bundesvorstand in ein Verfahren involviert, kann er die von ihm zu benennenden Beisitzer unter Beachtung von (6) frei wählen.
 - c) Bei vier oder mehr Streitparteien verringert sich die Anzahl der Beisitzer auf je einen pro Streitpartei.
- (6) Der Vorsitzende der Bundesschiedsstelle, seine Vertretung und auch die jeweils berufenen Beisitzer dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (7) Die Bundesschiedsstelle entscheidet mit einfacher Mehrheit. Enthaltungen sind nicht möglich.
- (8) Das Verfahren erfolgt nach der Parteigerichtsordnung.
- (9) Die Bundesschiedsstelle muss ein Urteil fällen. Einstellung des Verfahrens gilt als Urteil.
- (10) Die Entscheidung muss mit Gründen versehen sein und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.
- (11) Gegen das Urteil der Bundesschiedsstelle kann Widerspruch beim Bundesparteigericht eingelegt werden.

IV) Das Bundesparteigericht

- (1) Das Bundesparteigericht befasst sich mit Urteilen der Schiedsstellen und der Bundesschiedsstelle, wenn Betroffene Widerspruch eingelegt haben, sowie - in Ausnahmefällen gemäß II) (8) - mit Verfahren, welche von Landesparteigerichten zur letztinstanzlichen Entscheidung an das Bundesparteigericht delegiert wurden.
- (2) Der Bundesparteitag wählt die Mitglieder des Bundesparteigerichtes für die Dauer von vier Jahren gemäß §24 (8).
- (3) Das Bundesparteigericht setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, für die jeweils ein Ersatzmitglied zu wählen ist. Vorsitzende und Stellvertretung sollten nach Möglichkeit zum Richteramt befähigt sein oder eine juristische Ausbildung haben.
- (4) Das Bundesparteigericht bestimmt sein Verfahren selbst und erlässt eine Parteigerichtsordnung unter Beachtung allgemeiner rechtsstaatlicher Verfahrensgrundsätze.
- (5) Die Parteigerichtsordnung bedarf der Bestätigung durch den Bundesparteitag.
- (6) Kein Mitglied des Bundesparteigerichtes darf Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zur Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen.
- (7) Das Bundesparteigericht ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (8) Das Bundesparteigericht prüft Urteile auf Verfahrensmängel und kann Urteile aufheben oder bestätigen oder an das zuständige Parteigericht oder die zuständige Schiedsstelle zur Neuverhandlung zurückverweisen.
- (9) Das Bundesparteigericht fällt Urteile mit einfacher Mehrheit. Enthaltungen sind nicht möglich.
- (10) Entscheidungen des Bundesparteigerichtes müssen begründet werden.

5 Abschnitt E: Wahlordnung und Beschlussfassung

Begriffserklärung

- Eine **relative Mehrheit** hat, wer mehr hat als jeder andere [Bsp.: Person A erhält 30%, Person B 25%, Person C 45% der gültigen, abgegebenen Stimmen. Person C hat die relative, aber nicht die einfache Mehrheit]
- Eine **einfache Mehrheit** hat, wer mehr hat als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen. [Mehr ja als nein Stimmen]
- Eine **absolute Mehrheit** hat, wer mehr hat als die Hälfte dessen, was möglich ist. [Erreichte Stimmen >0,5 x (alle abgegebenen, gültigen Stimmen + ungültige Stimmen + Enthaltungen + nicht abgegebene, aber anwesende Stimmen)] => Mehr als die Hälfte der verteilten Stimmzettel muss mit ja zustimmen.
- Eine **qualifizierte Mehrheit** hat, wer einen festgelegten größeren Anteil hat als bei den drei zuvor genannten Mehrheiten. [z.B. 2/3 bei Satzungsänderung] (Basis sind alle möglichen Stimmen wie bei absoluter Mehrheit aufgeführt.)
- Eine **einmütige** Entscheidung liegt vor, wenn es keine Gegenstimmen, allerdings *Enthaltungen* gibt.
- Eine **einstimmige** Entscheidung ist gegeben, wenn alle Abstimmenden ein positives (oder negatives) Votum abgeben.
- **Kumulieren** bedeutet, daß man bei Listenvahlen, bei denen der Stimmberechtigte mehr als eine Stimme hat, mehrere dieser Stimmen auf einen Kandidaten vereinen kann.

§23 Beschlussfassung, Protokollierung und Rechtmäßigkeit von Beschlüssen

- (1) Sitzungsgemäß einberufene Tagungen, Versammlungen, Hauptversammlungen, Parteitage, Vorstandssitzungen, sowie Internet- und Telefonkonferenzen von Parteivorständen und Gremien sind beschlussfähig.
- (2) Sämtliche Organe der Partei, sowie Mitgliederversammlungen, Hauptversammlungen und Parteitage fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung es nicht anders bestimmt.
- (3) Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden vertretenen Delegiertenrechte des

- Bundesparteitag. Für eine wesentliche Änderung des Zwecks (§2(2)) müssen alle anwesenden Delegiertenrechte zustimmen.
- (5) Über alle Tagungen, Versammlungen, Hauptversammlungen, Parteitage, Vorstandssitzungen, Internet- und Telefonkonferenzen sind Protokolle anzufertigen, die vom Versammlungs- oder Tagungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben sind. Die Unterschrift kann bei den Protokollen zu Telefonkonferenzen durch per Email verschickte Einverständniserklärungen ersetzt werden.
- (6) Die Rechtmäßigkeit der Protokolle in Hinsicht auf gefasste Beschlüsse ist durch Beschluss bei der folgenden Versammlung/Tagung festzustellen. Die Versammlung kann beschließen, den zuständigen Vorstand mit der Feststellung der Rechtmäßigkeit zu beauftragen.
- (7) Im Außenverhältnis gelten die Protokolle insbesondere in Hinsicht auf Wahlen der Vorstandsmitglieder durch die Unterschriften des Tagungsleiters und des Protokollführers. Der Beschluss nach (6) ist für diese Fälle nicht notwendig.

§24 Wahlordnung zu Vorstandswahlen und anderen Parteiorganen

- (1) In Ortsverbänden, Kreisverbänden, Bezirksverbänden oder anderen Untergliederungen nach §15 werden die Vorstände von den Mitgliedern gewählt, bei Landesverbänden und dem Bundesparteitag von den Mitgliedern oder den stimmberechtigten Delegierten.
- (2) Alle Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von zwei Parteijahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Ein Vorschlagsrecht haben alle Mitglieder, bzw. Delegierten der Hauptversammlungen oder die stimmberechtigten Mitglieder oder Delegierten bei Landesparteitagen und beim Bundesparteitag.
- (4) Kandidatur und Wahlverfahren regelt die Geschäftsordnung, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt.
- (5) In Wahlgängen, in denen gleichzeitig mehr als eine Person zu wählen ist (Listenwahl), können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidaten und Kandidatinnen gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind.
- (6) Bei einer Listenwahl sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl gewählt.
- (7) Erhält von mehr als zwei Vorgeschlagenen keiner mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl statt. Diese entscheidet zwischen denjenigen beiden Bewerbern des ersten Wahlganges, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (8) Die Wahlen der Vorstandmitglieder, Delegierten und die Wahlen zu den Parteigerichten und den Schiedsstellenvorsitzenden sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Die für einen Wahlgang verwendeten Stimmzettel müssen einheitlich sein.
- (9) Wahlen von anderen Organen der Partei, der Rechnungsprüfer, die Mitglieder von Ausschüssen und Arbeitstagen können per Akklamation durchgeführt werden. Abweichend hiervon können durch Geschäftsordnungsanträge andere Wahlverfahren angewendet werden.
- (10) Andere Wahlverfahren müssen in der Geschäftsordnung geregelt sein.
- (11) Die Mehrheit des Vorstandes muss mit deutschen Staatsbürgern besetzt sein. (PartG §2(3))

§25 Delegiertenrechte und Delegiertenwahlordnung

- (1) Es können nur Mitglieder zu Delegierten gewählt werden.
- (2) Die Zahl der Delegierten ist in erster Linie nach der Zahl der zu vertretenden Mitglieder zu bemessen. Stichtag ist der 31.12. des Vorjahres. Die Delegiertenrechte sind bis zur Neuwahl von Delegierten gültig.
- a) Weitere Delegiertenrechte werden nach den bei vorangegangenen Parlamentswahlen erzielten Wählerstimmen vergeben. Sie dürfen jedoch höchstens die Hälfte der Gesamtzahl der Delegierten ausmachen. Bei Vergabe von zusätzlichen Delegiertenrechten auf Grund von erzielten Wählerstimmen werden, wenn auf Ergebnisse von Bundestagswahlen Bezug genommen wird, sowohl Erst- als auch Zweitstimmen entsprechend berücksichtigt.
- b) Es können Ersatzdelegierte gewählt werden
- (3) Ein Mitglied kann höchstens zwei Delegiertenrechte wahrnehmen. Delegiertenrechte können vor Beginn der Tagung schriftlich auf Ersatzdelegierte und während der Tagung persönlich auf andere Delegierte übertragen werden.
- (4) Den Schlüssel für die Delegiertenrechte zu Landesparteitagen legen die zuständigen Landesvorstände unter Beachtung von Punkt (2) fest.
- (5) Den Schlüssel für die Delegiertenrechte zum Bundesparteitag legt der Parteivorstand unter Beachtung von Punkt (2) fest.
- (6) Die Wahl der Delegierten ist grundsätzlich geheim durchzuführen.

§26 Aufstellung von Bewerbern und Wahlen zu Volksvertretungen

- (1) Zur Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen sind die zuständigen Hauptversammlungen und Parteitage befugt. Stimmberechtigt sind Vollmitglieder, die ihren Hauptwohnsitz im Wahlgebiet haben.
- (2) Die Wahl der Bewerber muss in geheimer Abstimmung auf einheitlichen Stimmzetteln erfolgen.
- (3) Für die geheime Wahl von Listen gilt die Satzung §24 (5) und (6).
- (4) Im Übrigen sind die Bestimmungen der jeweiligen Wahlgesetze zu beachten.
- (5) Es können auch Nichtmitglieder gewählt werden, sofern sie diese Satzung voll anerkennen.
- (6) Tritt ein Bewerber nach erfolgter Wahl zurück oder scheidet er aus anderen Gründen aus, tritt an seine Stelle automatisch der Kandidat mit der nächst höherer Stimmenzahl, soweit kein direkter Ersatzkandidat gewählt wurde.

6 Abschnitt H: zulässige Ordnungsmaßnahmen

Vorbemerkung: Bestrafung ist kein zeitgemäßes Mittel der Konfliktlösung, ein schlechter Motivationsgrund und kann zu Zwietracht führen. Langfristig gesehen ist sie oft schädlicher als der Missstand, welcher durch sie behoben werden soll. Aus diesem Grund sollen stets das persönliche Gespräch und der Versuch einer gütlichen Einigung allen Ordnungsmaßnahmen vorangehen. Dies gilt insbesondere bei inhaltlichen Auseinandersetzungen. Bei leichten Verstößen oder bei inhaltlichen Auseinandersetzungen sollen nach Möglichkeit keine Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden.

§27 zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

(1) Im Falle einer Pflichtverletzung eines Mitglieds, insbesondere bei Verletzung der Ziele und Pflichten nach §3 (2), und §7(5) und (6), kann der Vorstand einer Gliederung mit 2/3-Mehrheit zu folgenden Ordnungsmaßnahmen greifen:

- a) Die Rüge. Sie darf bei eindeutigen oder wiederholten Pflichtverletzungen verhängt werden, sollte aber nicht als Erniedrigung und Beschämung dienen, sondern das Mitglied konstruktiv dazu motivieren, sich für die Verwirklichung der Humanwirtschaft einzubringen. Im Falle einer Rüge kann die zuständige Schiedsstelle als Schlichter angerufen werden.
- b) Aberkennung des Rechts zur Bekleidung von Parteiämtern bis zur Dauer von zwei Jahren. Diese Maßnahme bedarf der Bestätigung durch die zuständige Schiedsstelle mit Widerspruchsrecht bis zum Bundesparteigericht.
- c) In schweren Fällen darf das Ruhen einzelner oder aller Mitgliedsrechte bis zur Dauer von drei Jahren angeordnet werden. Diese Maßnahme bedarf der Bestätigung durch die zuständige Schiedsstelle mit Widerspruchsrecht bis zum Bundesparteigericht.

(2) Alle Ordnungsmaßnahmen müssen begründet werden.

(3) Der Bundesparteitag darf mit einfacher Mehrheit die unter (1) genannten Ordnungsmaßnahmen verhängen.

§28 Ausschluss von Mitgliedern

(1) Auszuschließen oder nicht aufzunehmen ist, wer:

- a) gegen die Verschwiegenheitspflicht gemäß §7 (9) verstößt,
- b) in schwerwiegender Weise gegen Programm oder Satzung der Partei verstößt,
- c) Beschlüsse übergeordneter Gliederungen, insbesondere solche des Bundesparteitages und des Parteivorstandes, bewusst missachtet,
- d) Aktionen und Bestrebungen unterstützt, die zum Ziel haben, die rechtsstaatliche Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland zu beseitigen,
- e) Geschäfte betreibt, die den Ruf der Partei schädigen,
- f) als Zeuge in einem Parteigerichtsverfahren wissentlich falsche oder unvollständige Angaben macht,
- g) sich in Parteiangelegenheiten so verhält, dass sich sein Verhalten bei Berücksichtigung aller Umstände nicht mehr mit den Pflichten eines Mitgliedes der Partei vereinbaren lässt, wenn zu erwarten ist, dass er seine Handlungsweise fortsetzt.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied:

- a) die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat
- b) die Geschäftsfähigkeit im Sinne von §104, Nr. 2 des BGB verliert,
- c) Wegen einer erheblichen mit Haftstrafe bedrohten Handlung rechtskräftig verurteilt wird,
- d) gem. §6(c) mit den Beiträgen im Rückstand ist,
- e) stirbt

(3) In den Fällen nach (2) a)-d) erfolgt ein vereinfachtes Verfahren, bei dem die Bundesgeschäftsstelle dem Mitglied ein Schreiben an die letzte, der Partei bekannten Adresse zustellt, in dem das Erlöschen der Mitgliedschaft mitgeteilt wird. Im Fall d) kann das Mitglied durch Begleichen seiner Rückstände ohne Verlust der Parteizugehörigkeitszeiten wieder aufgenommen werden.

(4) Anträge auf Feststellung des Erlöschens der Mitgliedschaft durch Ausschluss eines Mitgliedes nach (1) können nur die zuständigen Landesvorstände, der Parteivorstand, die Landesparteitage und der Bundesparteitag an die zuständige Schiedsstelle stellen. Die Anträge bedürfen einer 2/3-Mehrheit. Für Mitglieder des Bundesvorstandes sind der Bundesvorstand und der Bundesparteitag, für Mitglieder der Landesvorstände der jeweilige Landesvorstand, Landesparteitag oder der Bundesvorstand bzw. der Bundesparteitag zuständig.

(5) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Urteil der zuständigen Schiedsstelle oder des zuständigen Parteigerichts mit der Berufungsmöglichkeit bis zum Bundesparteigericht.

(6) Ist Gefahr im Verzuge, sind Parteivorstand oder der zuständige Landesvorstand berechtigt, ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur erstinstanzlichen Entscheidung der zuständigen Schiedsstelle auszuschließen. In diesem Falle muss innerhalb von 10 Tagen ein Antrag an die zuständige Schiedsstelle auf Ausschluss gestellt werden.

(7) Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit Zustimmung des Parteivorstandes nach vorheriger Anhörung des zuständigen Landesvorstandes und mit Zustimmung des Vorsitzenden des Bundesparteigerichts wieder Mitglied der Partei werden. Die Mitgliedschaft beginnt in diesem Falle mit zwölfmonatiger Probezeit.

§29 zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Gliederungen und Organe

(1) Gegen nachgeordnete Gebietsverbände und Organe der Partei, welche in schwerwiegender Weise gegen die Grundsätze

oder die Ordnung der Partei verstoßen haben, kann der Bundesparteitag, der Bundesvorstand, der zuständige Landesparteitag oder der zuständige Landesvorstand als Ordnungsmaßnahme anordnen:

- a) Rüge,
 - b) das befristete Ruhen des Vertretungsrechts in Organen übergeordneter Gebietsverbände,
 - c) Amtsenthebung von Organen,
 - d) Auflösung oder den Ausschluss des Gebietsverbands.
- (2) Der Parteivorstand muss Maßnahmen gegen Untergliederungen der Partei (wie Auflösung, Ausschluss oder Amtsenthebung) veranlassen, wenn mindestens eine der nachfolgenden Voraussetzungen gegeben ist:
- a) Wenn in schwerwiegender Weise gegen Programm oder Satzung der Partei verstoßen wurde,
 - b) wenn Beschlüsse übergeordneter Gliederungen - insbesondere solche des Bundesparteitages und des Parteivorstandes - bewusst missachtet wurden,
 - c) wenn Aktionen und Bestrebungen unterstützt wurden, die zum Ziel haben, die rechtsstaatliche Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland zu beseitigen.
- (3) Eine Ordnungsmaßnahme des Landesvorstands bedarf der Bestätigung durch den Bundesvorstand, eine Ordnungsmaßnahme des Bundesvorstands bedarf der Bestätigung durch den Bundesparteitag oder durch die zuständige Schiedsstelle. Dies gilt nicht für Rügen. Für alle anderen Ordnungsmaßnahmen besteht Widerspruchsrecht bis zum Bundesparteigericht.
- (4) Die Ordnungsmaßnahme tritt außer Kraft, wenn der nächste Landes- bzw. Bundesparteitag die Ordnungsmaßnahme nicht bestätigt. Dies gilt nicht für Rügen. Ordnungsmaßnahmen, die der Landes- bzw. Bundesparteitag verhängt hat, gelten automatisch bestätigt, wenn auf einen Widerspruch verzichtet oder die Maßnahme durch das Parteigericht bestätigt wird.

7 Abschnitt I: Schlussbestimmungen

§30 Schlussbestimmungen

I) Allgemeine Bestimmungen

- (1) Niemand hat das Recht, durch nicht fristgerecht eingereichte Anträge Satzungsänderungen herbeizuführen.
- (2) Die Einreichungsfrist regelt sich nach §18 III) (1) a)
- (3) Satzungen der Landesverbände und ihrer Gliederungen müssen mit den Grundsätzen dieser Satzung übereinstimmen.
- (4) Diese Satzung ist für alle Gliederungen der Partei verbindliches Recht.

II) Rechtsnachfolge

- (1) Diese Satzung ersetzt die bisherigen Satzungen.
- (2) Die HUMANWIRTSCHAFTSPARTEI e.V. ist Rechtsnachfolgerin der HUMANWIRTSCHAFTSPARTEI (2001-2010).
- (3) Die HUMANWIRTSCHAFTSPARTEI ist Rechtsnachfolgerin der FREISOZIALE UNION - Demokratische Mitte -, Kurzbezeichnung FSU. (1950-2001)
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Partei fällt das Vermögen der Partei,
 - a) falls eine Nachfolgeorganisation mit gleicher, unveränderlicher Zielsetzung, wie in §2(2) beschrieben, gegründet wird oder wurde, dieser Nachfolgeorganisation zu.
 - b) falls keine Nachfolgeorganisation nach a) existiert und auch nicht in absehbarer Zeit (ca. 6 Monate) gegründet wird, entscheidet der Auflösungsparteitag über die Verwendung des Parteivermögens. Es soll in erster Linie zum Zweck der Verwirklichung der natürlichen Wirtschaftsordnung/ Humanwirtschaft / Freiwirtschaft verwendet werden.

III) Übergangsregelung

- 1) Die Umstellung der Buchführung auf den neuen Kontenplan tritt erst zum neuen Geschäftsjahr (2011) in Kraft. Der Kontenrahmenplan im laufenden Geschäftsjahr muss nicht angepasst werden.
- 2) Eine neue Beitragsordnung tritt immer zum 1. Januar des Folgejahres in Kraft.
- 3) Falls die Eintragung ins Vereinsregister später als die Inkraftsetzung nach IV) 1) erfolgt, gilt im Innenverhältnis die neue Satzung, bzw. die beschlossene Satzungsänderung.

IV) Inkraftsetzung

Diese Satzung ist durch Beschluß des Bundesparteitages am 19. September 2010 und durch Änderungen der Bundesparteitage am 30. Oktober 2011, am 28. September 2013 und am 10. Oktober 2015 in Kraft getreten.

8 Abschnitt J: Anlagen

Anlage 1 Kontenrahmenplan

Wir orientieren uns am SKR49. Sollten zusätzliche Konten notwendig sein, so sollen sie sofern das möglich ist, dem SKR49 entnommen werden. (Die meistbenutzten Konten der Untergliederungen sind gelb markiert)

Kontenklassen:

- 0 Bestandskonten Aktiva
- 1 Bestandskonten Passiva
- 2 Erfolgskonten für den Ideellen Bereich
- 3 Erfolgskonten für ertragsneutrale Posten
- 4 Erfolgskonten für Vermögensverwaltung.
- 8 Erfolgskonten für andere ertragssteuerpflichtige Geschäftsbetriebe
- 9 Statistikkonten

0 Bestandskonten Aktiva

Anlagevermögen

Sachanlagen

- 0050 Haus und Grundvermögen
- 0300 Geschäftsstellenausstattung, Büroeinrichtung etc. (über 5000€ incl. Umsatzsteuer Anschaffungskosten im Einzelfall)
- 0340 Geringwertige Wirtschaftsgüter bis 150,00€
- 0341 Geringwertige Wirtschaftsgüter 150€ bis 1000€

Finanzanlagen

- 0510 Beteiligungen an Unternehmen
- 0545 Wertpapiere des Anlagevermögens
- 0550 Sonstige Finanzanlagen

Umlaufvermögen

- 0680 Forderungen an Gliederungen
- 0690 Forderungen aus der staatlichen Teilfinanzierung
- 0920 Kasse (Schatzmeister)
- 0940 Postbank Giro
- 0945 Bank (Girokonto)
- 0950 Bankl
- 0960 Schecks
- 0915 Sonstige Vermögensgegenstände

1 Bestandskonten Passiva

Rückstellungen

- 1200 Pensionsrückstellungen
- 1210 Steuerrückstellungen
- 1220 Sonstige Rückstellungen

Verbindlichkeiten

- 1360 Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen
- 1320 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
- 1800 Verbindlichkeiten gegenüber Mitgliedern/natürlichen Personen
- 1803 Sonstige Verbindlichkeiten

2 Erfolgskonten ideeller Bereich

Einnahmen

- 2110 Mitgliedsbeiträge /Anteile an Mitgliedsbeiträgen
- 2130 Mandatsträgerbeiträge (bis 10.000€)
- 2131 Mandatsträgerbeiträge über 10.000€
- 2170 Umlagen

Ausgaben

- 2500 Abschreibungen Anlagevermögen
- 2501 Abschreibungen geringwertiger Wirtschaftsgüter
- 2550 Personalkosten
- 2560 Reisekostenerstattungen
- 2570 Anteile der Untergliederungen

2600 Sachausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes

2660 Anteilige Raumkosten

2661 Miete und Pacht

2663 Raumnebenkosten

2664 Tagungskosten

2700 Kosten der Mitgliederverwaltung

2701 Büromaterial

2702 Porto, Telefon, Internet

2703 Einzugskosten

2704 Sonstige Kosten

2753 Versicherungsbeiträge

2801 Vereinsmitteilungen

2802 Geschenke, Jubiläen, Ehrungen

2850 Sachausgaben für allgemeine politische Arbeit

2851 Kosten der Webpräsenz und der Domains

2852 Druckkosten

2853 Raumkosten für politische Veranstaltungen

2854 Standgebühren für Infostände

2855 Werbemittel für die politische Öffentlichkeitsarbeit

2859 Sonstige Ausgaben für allgemeine politische Öffentlichkeitsarbeit

2870 Sachausgaben für Wahlkämpfe

2871 Kosten der Webpräsenz und der Domains für Wahlkämpfe

2872 Druckkosten

2873 Raumkosten für Wahlveranstaltungen

2874 Standgebühren für Infostände für Unterschriftensammlung und Wahlwerbung

2875 Werbemittel für die Wahlwerbung

2879 Sonstige Ausgaben für Wahlkämpfe und Wahlteilnahmen

2894 Steuerberatungskosten

2900 Sonstige Kosten ideeller Bereich

3 Erfolgskonten für ertragsneutrale Posten

3210 Schenkungen

3211 Erbschaften

3212 Vermächtnisse

3220 Erhaltene Spenden/Zuwendungen von natürlichen Personen

3221 Bargeldspenden bis 1.000,00 € je Person und Jahr

3222 Geldspenden bis 3.300,00 €

3223 Bargeldspenden soweit sie insgesamt einen Betrag von 1.000,00 € je Person und Jahr übersteigen (nur der übersteigende Betrag ist hier zu buchen), Geldspenden, soweit sie insgesamt einen Betrag von 3.300,00€ übersteigen (nur der übersteigende Betrag ist hier zu buchen)

3224 nicht zweifelsfrei zuzuordnende Spenden natürlicher Personen (anonyme Spenden - nur bis 500,00€ erlaubt).

3225 Aufwandsspenden natürlicher Personen durch Forderungsverzicht

3226 Sachspenden natürlicher Personen

3227 zweckgebundene Geldspenden

3230 Erhaltene Spenden/Zuwendungen von juristischen Personen

3231 Bargeldspenden von jur. Personen (nur bis 1.000,00€ je Spende erlaubt)

3232 Geldspenden von juristischen Personen bis 10.000,00 €

3233 Geldspenden von juristischen Personen soweit sie insgesamt einen Betrag von 10.000,00 € übersteigen

3234 Aufwandsspenden juristischer Personen durch Forderungsverzicht

3235 Sachspenden juristischer Personen

unzulässige Spenden nach § 25 Abs. 2 PartG - an den Präsidenten des Bundestages weiterzuleiten

3236 zweckgebundene Geldspenden

3260 Erbschaft-, Schenkungssteuer

4 Erfolgskonten für Vermögensverwaltung

4420 Zinserträge

4421 Wertpapiererträge
4422 Sonstige Kapitalerträge

4500 Abschreibungen Anlagevermögen

4710 Kosten Wertpapierverwaltung
4712 Nebenkosten des Geldverkehrs (Kontoführung, Überweisungsgebühren)

4900 Sonstige Kosten Vermögensverwaltung

8 Sonstige Geschäftsbetriebe
Nach Bedarf zusammenstellen. I.d.R. betreibt die Partei keine Geschäftstätigkeiten.